

Register.

	folio
Bergkmeister/Geschworne und Steiger / sollen sich des Bierbrauens und Bier- schenckens enthalten.	219
Guten Montag und Bierschichten nicht zugestatten.	220
Von Hochzeiten.	220
Die Bergkbeampten sollen sich der Bergfuhren enthalten.	220
Das auff den Zechen und andern ortern/dem Bergkwerk zuständig/Freyheit sey.	220
Todtschläger sollen des Bergkwerks ewig verwiesen werden.	221
Wie man sich in Aufflauffen/Feuersnoht und andern zuverhalten.	221
In Aufflauffen und Versammlungen sol man keinen Widerwillen eyffern.	221
Goldtschmiede und andere/so verdächtig Erz oder Silber kauffen.	221
Die Juden sollen nicht geduldet noch gehaufet werden.	222
Der ander Theil dieser Ordnung /	
Saget von den Grubengebäuden/ Stollen/ und des Bergkwercks nothdurfftigen Sachen.	222
Vom Schürffen.	222
Vom Muhten.	222
Wie man die Muhtzetteln stellen soll.	223
Das der Bergkmeister/ ehe dann er verleihet/Klufft und Gänge/so gemuhtet wor- den/zuvor besichtige	223
Wie der Auffnehmer nach der Muhtung/sein Lohn sol bestätigen lassen/und was in 14. Tagen nicht bestätigt/oder mit des Bergkmeisters Willen nicht erstreckt wird / sol wieder in das Freye gefallen seyn.	223
Von Fristen der Zechen / das solche ohn erhebliche Ursachen/ von dem Bergk- meister über zwey oder drey mahl nicht geschehen sol.	223
Von Erlängen/ und Zettel ins Gegenbuch zu legen.	224
Kein Freyschürffen zu erlangen.	225
Von Freymachen und Auffnehmen alter Zechen.	225
Wie sich der Bergkmeister und Geschworne im Freymachen der Zechen halten sol.	225
Die in frey gelegene Zechen/sollen keine Schulden zu bezahlen schuldig seyn.	226
Wann die Auffnehmer alter Zechen/ die tieffsten nicht bauen/ sollen sie die Hal- ten auch nicht klauen.	226
Wie es mit überfahrenen Gängen oder Klufften sol gehalten werden.	226
Das keine Lehnshafftten auff den Bergkwercken sollen verliehen werden.	226
Von den Zechen/so mit Weilearbeit gebauet werden.	227
Vom bestätigen und Vorleyhtag.	227
Was für Bergbücher man in einem wolbestaltten Bergampt haben sol.	227
Erstlich ein bestätig-Buch.	227
Zum andern ein Vorschreib- oder Nachlaßbuch.	228
Zum dritten ein Vertrag-Buch.	228
Zum vierten ein Receß-Buch.	228
Zum fünfften sind die Gegenbücher.	228
Zum sechsten ein Handel-Buch.	228
Von Gewerckshafftten ins Gegenbuch zu antworten/ und wie viel Ruchse oder Theil eine iede Zechen haben sol.	228
Von Zechen oder Theilen/ so andern unterm Schein zugeschrieben werden.	229
Wie es mit neu angetroffenem reichen Erz sol gehalten werden.	229
Wie die reichen Erz sollen verwahret werden.	229
Das man die Zechen oder Strecken nicht verfürzen/oder die Erz verzimern sol.	229
Diesigenen / so Lehnshafftten bauen/ sollen wöchentlich davon anschneiden und lohn.	230
Vom überschlagen und Vermessen der Massen.	230
Vom schweren zum Vermessen/ und vorgehen der Schnur und Lochsteine.	230
Von Hinderniß des Vermessens/ und greiffen in die Schnur.	231
Wie es zu halten / so zweene unterschiedliche vorliehene Gänge in der teuffe zu- sammen fallen.	231
Wie es mit den Zechenhäusern zu halten.	231
Von Räumen und Zechenhäusern/das dieselben ohn Vorwissen des Berghaupt- mans und Bergkmeisters/ nicht sollen verschenckt/ verließen oder verpfändet werden.	232
Von Muhten der Puchwercke.	232